

Aktenzeichen: 7 AZR 507/86

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 18. September 1987
- 7 AZR 507/86 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 8. Januar 1986
Kassel - 6 Ca 296/85 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 7. August 1986
Frankfurt am Main - 12 Sa 361/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Verstoß einer Anfechtungserklärung gegen Treu und Glauben

Gesetz: BGB §§ 123, 242; StVollzG § 11

Leitsatz:

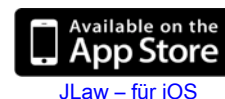
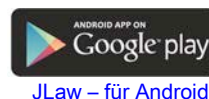
Die Anfechtung des Arbeitsvertrages wegen arglistiger Täuschung im Sinne des § 123 BGB kann gegen Treu und Glauben verstoßen und daher gemäß § 242 BGB unwirksam sein, wenn der Anfechtungsgrund im Zeitpunkt der Anfechtungserklärung seine Bedeutung für die weitere Durchführung des Arbeitsverhältnisses bereits verloren hatte.

Hinweise des Senats:

Verschweigen einer achtmonatigen Freiheitsstrafe, für deren Verbüßung dem Arbeitnehmer jedoch zwischen Vertragsabschluß und Anfechtungserklärung der Freigängerstatus gemäß § 11 Abs 1 Nr 1 Strafvollzugsgesetz bewilligt worden war.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



7 AZR 507/86

12 Sa 361/86 Frankfurt am Main

Verkündet am
18. September 1987

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. September 1987 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Nehring und Prof. Dr. Zachert für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom
7. August 1986 - 12 Sa 361/86 - aufgehoben.

Die Berufung des beklagten Landes gegen das Ur-
teil des Arbeitsgerichts Kassel vom 8. Januar
1986 - 6 Ca 296/85 - wird zurückgewiesen.

Das beklagte Land trägt auch die Kosten der
Berufung und Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger steht seit dem 1. August 1983 in den Diensten
des beklagten Landes und ist als technischer Zeichner beim
Straßenbauamt K beschäftigt. Die Einstellung erfolgte im
Rahmen einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung nach §§ 91 ff. AFG
und war bis zum 31. März 1984 befristet. Der vom Kläger am
30. Juli 1983 ausgefüllte Personalbogen enthielt keine Angaben
über Vorstrafen. Erst durch das Führungszeugnis wurde der
Dienststelle bekannt, daß der Kläger wegen mehrerer Verkehrs-
delikte zu Geldstrafen und Fahrerlaubnisentzug sowie zu einer
Freiheitsstrafe mit Bewährungsfrist verurteilt worden war. Bei
einer Anhörung durch die Dienststelle am 16. August 1983 gab der
Kläger an, diese Strafen bewußt nicht aufgeführt zu haben.

In der Folgezeit wurde der Arbeitsvertrag des Klägers mehr-
mals befristet verlängert, zuletzt bis zum 31. Oktober 1985.
Zwischenzeitlich war der Kläger am 21. Januar 1985 wegen fahr-
lässiger Gefährdung des Straßenverkehrs infolge Trunkenheit und
wegen unerlaubten Entferns vom Unfallort zu einer Gesamtfrei-
heitsstrafe von acht Monaten ohne Bewährung verurteilt worden.
Die dagegen gerichtete Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg.
Seine Revision wurde durch Beschluß des Oberlandesgerichts



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

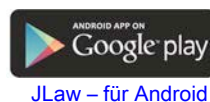
Frankfurt am Main vom 6. August 1985 als unbegründet verworfen.

Im Hinblick auf eine mögliche Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis beim Straßenbauamt K bemühte sich der Kläger mit Hilfe seines Prozeßbevollmächtigten beim zuständigen Staatsanwalt darum, die Strafe nur im offenen Vollzug (Freigänger-Status) verbüßen zu müssen, um das in Aussicht stehende Dauerarbeitsverhältnis nicht zu gefährden. Mit Schreiben vom 12. September 1985 beantragte der Kläger beim beklagten Land seine Weiterbeschäftigung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis, die vom Straßenbauamt K, das von der erneuten Verurteilung des Klägers nichts wußte, befürwortet wurde. Am 9. Oktober 1985 schlossen die Parteien mit Wirkung ab 1. November 1985 einen unbefristeten Arbeitsvertrag, ohne daß der Kläger nach neuerlichen Vorstrafen befragt worden wäre oder nochmals einen Personalbogen hätte ausfüllen müssen. Am 1. November 1985 teilte die Staatsanwaltschaft dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers mit, der Kläger werde wegen seiner unbefristeten Beschäftigung durch das beklagte Land in den offenen Strafvollzug übernommen; die zuständigen Sachbearbeiter des Straßenbauamts K und des Hessischen Landesamts für Straßenbau erhielten hiervon keine Kenntnis. Erst durch einen Anruf der Justizvollzugsanstalt vom 4. November 1985 erfuhr der zuständige Beamte des Straßenbauamts K, daß der Kläger rechtskräftig zu einer achtmonatigen Haftstrafe verurteilt worden sei und diese am 19. Dezember 1985 anzutreten habe.

Daraufhin richtete das Hessische Landesamt für Straßenbau an



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



den Kläger folgendes Schreiben vom 4. November 1985:

".....
wie mir das Hess. Straßenbauamt K am heutigen
Tag (4.11.1985) mitgeteilt hat, haben Sie demnächst
eine Haftstrafe von 8 Monaten in einer Justizvoll-
zugsanstalt anzutreten.

Diesen Sachverhalt haben Sie bei den mit Ihnen ge-
führten Einstellungsgesprächen verschwiegen.

Aus diesem Grund fechte ich den mit Ihnen geschlos-
senen Arbeitsvertrag vom 9.10.1985 wegen arglistiger
Täuschung gemäß § 123 (1) BGB an, d.h., ein Arbeits-
verhältnis mit Ihnen gilt als nicht zustande-
gekommen.

Ihre Arbeitspapiere werden Ihnen noch gesondert
übersandt."

Mit der Klage wendet sich der Kläger gegen die Beendigung
seines Arbeitsverhältnisses durch die Anfechtungserklärung vom
4. November 1985. Er hält die Anfechtung für unwirksam, da es an
einer arglistigen Täuschung fehle. Vor Vertragsabschluß sei er
nicht nach Vorstrafen befragt worden. Insbesondere sei ihm im
August 1983, nachdem durch das Führungszeugnis die Vorstrafen
bekannt geworden seien, nicht aufgegeben worden, künftig jede
weitere Verurteilung anzuzeigen. Es bestehe darüber hinaus auch
kein Zusammenhang zwischen den Vorstrafen und dem Arbeitsplatz
bzw. der zu leistenden Arbeit, so daß eine Offenbarungspflicht
nicht bestanden habe. Dies gelte auch im Hinblick auf die zuletzt
verhängte achtmonatige Freiheitsstrafe, da aufgrund der Mittei-
lung der Staatsanwaltschaft vom 1. November 1985 im Zeitpunkt
der Anfechtungserklärung bereits festgestanden habe, daß er die
vertraglich geschuldete Arbeitsleistung werde erbringen können.
Dies hätte das beklagte Land durch Befragen des Klägers ohne



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

weiteres in Erfahrung bringen können. Schließlich sei es dem be-
klagten Land auch zuzumuten, einen Arbeitnehmer im Freigänger-
status zu beschäftigen, da der offene Vollzug der Resoziali-
sierung des Straftäters diene.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen
den Parteien durch die Anfechtungserklärung vom
4. November 1985 nicht in Wegfall gekommen ist.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es
hat im wesentlichen ausgeführt, der Arbeitsvertrag vom 9. Okto-
ber 1985 sei wirksam angefochten worden. Entgegen dem Vortrag des
Klägers sei er am 16. August 1983 darauf hingewiesen worden, daß
er künftig vollständige Angaben machen und insbesondere mitteilen
müsse, wenn es zu einer erneuten Bestrafung komme. Dieser aus-
drücklichen Anordnung sei der Kläger nicht nachgekommen, sondern
habe bewußt die Verurteilung zu einer achtmonatigen Haftstrafe
verschwiegen, um den Abschluß eines unbefristeten Arbeitsvertra-
ges nicht zu gefährden. Dabei sei dem Kläger klar gewesen, daß
das beklagte Land in Kenntnis dieses Umstandes keinen unbe-
fristeten Arbeitsvertrag abgeschlossen hätte. Darüber hinaus habe
der Kläger auch nicht davon ausgehen können, er werde sofort in
den offenen Vollzug übernommen und sei damit nicht an der Er-
bringung der Arbeitsleistung gehindert. Vielmehr sei eine Frei-
heitsstrafe regelmäßig zunächst im geschlossenen Vollzug und erst
später im offenen Vollzug zu verbüßen. Hiervon habe das beklagte
Land ausgehen können und müssen, nachdem es am 4. November 1985



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

telefonisch von der Justizvollzugsanstalt darüber informiert worden sei, der Kläger müsse am 19. Dezember 1985 eine achtmonatige Haftstrafe antreten. Für das beklagte Land habe damit im allein maßgeblichen Zeitpunkt der Anfechtungserklärung festgestanden, der Kläger werde mindestens für einen erheblichen Teil seiner achtmonatigen Freiheitsstrafe seinen Arbeitsvertrag nicht erfüllen können. Auf später eintretende Umstände komme es im Hinblick auf die Beurteilung des Anfechtungsgrundes nicht an.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis durch die Anfechtungserklärung vom 4. November 1985 nicht aufgelöst worden sei. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des Ersturteils. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Klägers ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts. Denn das Arbeitsverhältnis der Parteien ist durch die Anfechtungserklärung des beklagten Landes vom 4. November 1985 nicht aufgelöst worden.

Der gegenteiligen Würdigung des Landesarbeitsgerichts kann sich der Senat nicht anschließen. Dabei bedarf es keiner Entscheidung, ob in dem Verhalten des Klägers bei Abschluß des Arbeitsvertrages eine arglistige Täuschung im Sinne des § 123 BGB



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zu sehen ist. Denn selbst wenn man dies zugunsten des beklagten Landes unterstellt, erweist sich die Anfechtungserklärung als unwirksam, weil sie gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstößt.

Nach ständiger Rechtsprechung steht auch die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung unter dem Vorbehalt von Treu und Glauben; die Anfechtung ist daher ausgeschlossen, wenn die Rechtslage des Getäuschten im Zeitpunkt der Ausübung des Anfechtungsrechts durch die arglistige Täuschung nicht mehr beeinträchtigt ist (vgl. z.B. BGH Urteil vom 15. Dezember 1976 - VIII ZR 97/75 - WM 1977, 343; BGH Urteil vom 1. Juli 1983 - V ZR 93/82 - WM 1983, 1055; BAGE 22, 278 = AP Nr. 17 zu § 123 BGB).

Im Entscheidungsfall war die Rechtstellung des beklagten Landes im maßgeblichen Zeitpunkt der Anfechtungserklärung durch die fehlende Offenbarung seitens des Klägers nicht beeinträchtigt, da zu diesem Zeitpunkt der Freigängerstatus des Klägers bereits bewilligt war. Das Landesarbeitsgericht hat als unstreitig festgestellt, daß die Staatsanwaltschaft dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 1. November 1985 mitgeteilt hatte, der Kläger werde gerade wegen seiner unbefristeten Beschäftigung durch das beklagte Land in den offenen Strafvollzug übernommen. Hiermit konnte nur der Freigängerstatus im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alternative Strafvollzugsgesetz (StVollzG) gemeint sein, da ein offener Vollzug im Sinne des § 10 Abs. 1 StVollzG für sich allein die Beschäftigung des Klägers durch das beklagte Land nicht hätte gewährleisten können. Auch liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die Mitteilung der Staatsanwaltschaft



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vom 1. November 1985 nicht der tatsächlichen Beschlußlage entsprochen oder die Gefahr bestanden haben sollte, der Freigängerstatus des Klägers könnte widerrufen werden.

Aufgrund seines Freigängerstatus war der Kläger in vollem Umfang in der Lage, seinen Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis nachzukommen. Nach objektiver Sachlage war daher eine Beeinträchtigung berechtigter Interessen des beklagten Landes nicht zu befürchten, so daß der Anfechtungsgrund im Zeitpunkt der Anfechtungserklärung seine Bedeutung verloren hatte. Zwar war dies dem beklagten Land nicht bekannt; aufgrund des (möglicherweise auf einem Irrtum beruhenden) Anrufs der Justizvollzugsanstalt ging das Land vielmehr davon aus, die Arbeitsleistung des Klägers werde demnächst für längere Zeit ausfallen. Diese Fehleinschätzung kann jedoch entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts bei der Würdigung, ob die Anfechtungserklärung gegen Treu und Glauben verstößt, nicht zugunsten des beklagten Landes ins Gewicht fallen, da das Land vor Erklärung der Anfechtung keinerlei Anstalten unternommen hatte, sich über die wahre Sachlage zu vergewissern. Das beklagte Land hat selbst nicht einmal behauptet, den - zum Zeitpunkt der Anfechtungserklärung bei ihm beschäftigten - Kläger befragt zu haben. Stattdessen unterrichtete das Straßenbauamt K aufgrund des - inhaltlich nur sehr ungenau geschilderten - Anrufs der Justizvollzugsanstalt vom 4. November 1985 noch am selben Tage das Hessische Landesamt für Straßenbau in Wiesbaden, das seinerseits ebenfalls noch an diesem Tage die Anfechtung erklärte. Ein Grund, aus dem diese Eile geboten gewesen sein könnte, ist nicht ersichtlich. Auch die Un-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



kenntnis des beklagten Landes vom Freigängerstatus des Klägers ändert deshalb nichts daran, daß der Anfechtungsgrund infolge dieses Status seine Bedeutung für die Durchführung des Arbeitsverhältnisses verloren hatte und die Anfechtungserklärung daher gegen Treu und Glauben verstieß.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Seidensticker

Dr. Becker

Dr. Steckhan

Nehring

Dr. Zachert



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)